

VERORDNUNG (EG) Nr. 1908/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1152/90 des Rates vom 27. April 1990 zur Einführung einer Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3023/93⁽⁴⁾, unterliegt die Gewährung der Beihilfe bestimmten, eine reibungslose Anwendung der einschlägigen Bestimmung gewährleistenden Voraussetzungen. In mehreren Fällen hat sich jedoch herausgestellt, daß dem gesteckten Ziel, nämlich der Unterstützung der Erzeuger mit einer Baumwollfläche von höchstens 2,5 ha entgegengearbeitet wird, indem über diese Obergrenze hinausgehende Flächen fiktiv aufgeteilt werden, um die für die kleinen Erzeuger bestimmte Beihilfe beantragen zu können. Damit solche unerwünschten Fälle sich nicht wiederholen, sollte die Beihilfe nur den kleinen Erzeugern gewährt werden, die Baumwolle auf eigenen Rechnung erzeugen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 wird die folgt geändert:

1) In Artikel 2 Absatz 1 wird der nachstehende Buchstabe c) angefügt:

„c) für die vom Antragsteller für diese Kultur auf eigene Rechnung bewirtschafteten Flächen, bei denen er die unter Buchstabe a) genannten Arbeiten selbst durchführt oder auf eigene Rechnung durchführen läßt.“

2) In Artikel 3 Absatz 4 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

„— Erklärung, aus der hervorgeht, daß der Erklärer die Anbaufläche auf eigene Rechnung bestellt hat.“

3) In Artikel 3 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„(5) Der Antragsteller weist dem Mitgliedstaat auf Antrag überzeugend nach, daß die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 8. 5. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 270 vom 30. 10. 1993, S. 65.